

digkeit des Aufsichtsrates liegen oder ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

- g) Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan vier Monate vor Beginn der neuen Spielzeit zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzulegen.

§ 17

Gesellschafterversammlungen/Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gem. § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gefasst.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(2) Jeder Euro der stimmberechtigten Geschäftsanteile gewährt eine Stimme

- ~~(2) In jedem Geschäftsjahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.~~

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit der Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ersatzweise dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zur Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen, soweit er deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft für erforderlich hält.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zuzuleiten.
Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (6) Für Gesellschafterbeschlüsse gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang der Abschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung sind in der Regel zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen.

§ 18

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung ~~und des für die Durchführung und Wahrung der künstlerischen Belange zuständigen Intendanten,~~